



Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen

im Erzbistum Bamberg

1. März 2025

Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	2
§2	Wahltermin	2
§3	Zusammensetzung des Wahlausschusses	2
§4	Aufgaben des Wahlausschusses	2
§5	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl	3
§6	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	3
§7	Wahlberechtigung	4
§8	Erlangung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde	4
§9	Wählbarkeit	5
§10	Wahlvorschläge	5
§11	Verfahren bei zu geringer Zahl an Kandidierenden.....	5
§12	Veröffentlichung der Liste der Kandidierenden	6
§13	Allgemeine Briefwahl.....	6
§14	Briefwahl.....	6
§15	Wahllokal	6
§16	Stimmabgabe.....	7
§17	Ermittlung des Wahlergebnisses	7
§18	Ungültigkeit der Stimmenabgabe.....	7
§19	Feststellung des Wahlergebnisses.....	8
§20	Bekanntmachung des Wahlergebnisses.....	8
§21	Wahlprüfung.....	8
§22	Wiederholungswahl.....	9

§1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Bamberg.
- (2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß §18 Abs. 1 (a) der Satzung der Laienräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§2 Wahltermin

Der Wahltag wird durch den Erzbischof mindestens ein Jahr vor dem Termin bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg bekannt gemacht.

§3 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl setzt der Pfarrgemeinderat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl einen Wahlausschuss ein. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt der Seelsorgebereichsrat die Einsetzung eines Wahlausschusses.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a. ein Mitglied des Pastoralteams des entsprechenden Seelsorgebereichs sowie
 - b. mindestens zwei vom Pfarrgemeinderat benannte Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören müssen.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in Anwendung von §10 der Satzung der Laienräte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Diese leiten die Sitzungen des Wahlausschusses.

§4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Aufgabe:
 - a. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
 - b. (weggefallen)
 - c. Briefwahlscheine auszustellen,
 - d. die Wahlvorschläge zu prüfen,
 - e. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
 - f. das Wahlergebnis zu ermitteln, festzustellen und hierüber der Geschäftsstelle des Diözesanrates Mitteilung zu machen sowie
 - g. die erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu bestellen.
- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses, insbesondere alle Erörterungen zur Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.
- (4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse summarisch aufzuführen sind.

§5 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlausschuss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Abstimmungszeiten nach Abs. 2 (b) und die Wahllokale nach Abs. 2 (c) können bis zu zwei Wochen vor der Wahl noch verändert werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:
 - a. Den Tag der Wahl,
 - b. Beginn und Schluss der Abstimmung,
 - c. die Wahllokale,
 - d. einen Hinweis auf das Wahlverfahren,
 - e. die Zahl zu wählenden Mitglieder,
 - f. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses,
 - g. die Aufforderung, spätestens acht Wochen vor dem Wahltag beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einzureichen,
 - h. einen Hinweis darauf, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und dass andere Stimmzettel ungültig sind,
 - i. einen Hinweis darauf, dass bis eine Woche vor der Wahl Briefwahl beantragt werden kann sowie
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:
 - a. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten,
 - b. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde,
 - c. Anschlag an den Kirchentüren oder an den Anschlagtafeln und
 - d. Mitteilung auf der Homepage der Pfarrei.

§6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Für die Wahl ist das von der Meldestelle vorbereitete Wählerverzeichnis zu ergänzen bzw. zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten
 - a. Laufende Nummer,
 - b. Familienname,
 - c. Vorname,
 - d. Geburtsdatum,
 - e. Wohnort und Anschrift,
 - f. Vermerk über die Stimmabgabe und
 - g. Bemerkungen.
- (3) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muss mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens sechs Wochen vor der Wahl beendet sein.
- (4) Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person
 - a. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,

- b. zu Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- (5) Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses am Tag vor der Wahl endgültig abgeschlossen. Es ist zu vermerken:
- a. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine.

§7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle, die in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen sind (vgl. c. 11 CIC), am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in dem Gebiet der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz nach staatlichem Recht haben.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen, die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben.
- (3) Angehörige von Personalgemeinden besitzen zusätzlich zur Wahlberechtigung gem. dieser Ordnung gegebenenfalls Wahlberechtigung in ihrer Personalgemeinde.

§8 Erlangung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

- (1) Wahlberechtigt sind auf Antrag auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholikinnen und Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlausschuss derjenigen Pfarrgemeinde, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll, zu stellen. Der zuständige Wahlausschuss stellt fest, ob die weiteren Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach §7 erfüllt sind und entscheidet über den Antrag.
- (2) Mit einer positiven Entscheidung verliert die antragsstellende Person das Wahlrecht in der Wohnsitzpfarre.
- (3) Der Wahlausschuss benachrichtigt die beantragende Person über die getroffene Entscheidung. Im positiven Fall benachrichtigt er zusätzlich den Wahlausschuss derjenigen Pfarrgemeinde, welcher die beantragende Person angehört. Wird dem Antrag stattgegeben, ergänzt der zuständige Wahlausschuss das Wählerverzeichnis. Der Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, welcher die beantragende Person angehört, streicht diese aus dem entsprechenden Wählerverzeichnis aus.
- (4) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann die beantragende Person bei einer absoluten Frist von einer Woche beim Hauptausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail Einspruch erheben.

§9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nach §7 und §8 wahlberechtigte Personen, die fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Nicht wählbar sind Personen,
 - a. die nach §7 Absatz 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 - b. die Mitglied im Pastoralteam des betreffenden Seelsorgebereichs sind.
- (3) Eine gleichzeitige Kandidatur zu verschiedenen Pfarrgemeinderäten ist ausgeschlossen.

§10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde beim Wahlausschuss einreichen. Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person enthalten.
- (2) Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens sechs Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (4) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann die vorgeschlagene Person bei einer absoluten Frist von einer Woche beim Hauptausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail Einspruch erheben.
- (5) Die Liste der Kandidierenden soll wenigstens eineinhalbmal so viele Namen enthalten als Mitglieder nach §19 der Satzung der Laienräte zu wählen sind. Wenn dies nicht erreicht wird, gilt §11.

§11 Verfahren bei zu geringer Zahl an Kandidierenden

- (1) Kann die Bedingung des § 10 Abs. 5 nicht erfüllt werden, hat der Wahlausschuss umgehend die Wahlberechtigten der Pfarrei auf geeignete Weise sowie den Diözesanrat schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Woche zu informieren.
- (2) Die Wahl findet unter Berücksichtigung von §19 Abs. 3 regulär statt.
- (3) Werden durch die Regelung in §19 Abs. 3 dieser Ordnung weniger Personen gewählt als nach §19 der Satzung der Laienräte beschlossen, so bleiben die nicht besetzten Sitze während der folgenden Wahlperiode vakant.
- (4) Auf die daraus erfolgende Rechtsfolge ist in der Liste der Kandidierenden (§12) und auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- (5) Verringert sich Infolge von §19 Abs. 3 die Zahl der gewählten Mitglieder derart, dass dem Pfarrgemeinderat nur noch halb so viele gewählte Mitglieder angehören, wie in §19 der Satzung der Laienräte beschlossen, so ist unmittelbar der Hauptausschuss des Diözesanrates zu informieren. Das Wahlergebnis gilt in diesem Fall als vorläufig. Der Hauptausschuss entscheidet nach Anhörung des amtierenden Pfarrgemeinderates sowie des Wahlausschusses über das weitere Vorgehen. Er kann auch die Neuwahl des betreffenden Pfarrgemeinderates anordnen.

- (6) Stellen sich nur drei oder weniger Personen zur Wahl, ist binnen einer Woche der Vorstand des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dieser bespricht mit dem Wahlausschuss das weitere Vorgehen.

§12 Veröffentlichung der Liste der Kandidierenden

- (1) Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnort in die Liste der Kandidierenden einzutragen.
- (2) Die Liste der Kandidierenden ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in §5 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§13 Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Allgemeinen Briefwahl wird allen Wahlberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - a. Briefwahlschein,
 - b. Stimmzettel,
 - c. Stimmzettelumschlag sowie
 - d. Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Allgemeinen Briefwahl ist die Einrichtung eines Wahllokals (§15) nicht notwendig.
- (4) Die Stimmzettel müssen, abweichend von §14 Abs. 3, bis 18:00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein. Später eingehende Stimmzettel dürfen nicht mehr berücksichtigt werden und müssen ungeöffnet vernichtet werden. Die Öffnung und Auszählung der Wahlzettel erfolgt ab 18:00 Uhr in öffentlicher Sitzung.

§14 Briefwahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person erhält auf schriftlichen Antrag, der spätestens eine Woche vor der Wahl bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein muss, einen Briefwahlschein sowie die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl.
- (2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist unverzüglich im Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Die Stimmzettel müssen bis zur Schließung der Wahllokale beim Wahlausschuss eingegangen sein. Später eingehende Stimmzettel dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§15 Wahllokal

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt geeignete Wahllokale.
- (2) Für den Fall, dass mehr als ein Wahllokal bestimmt wird, hat der Wahlausschuss
 - a. jedem Wahllokal genau einen Stimmbezirk zuzuordnen sowie

- b. jeder wahlberechtigten Person genau einen Stimmbezirk zuzuordnen.
- (3) Jedes Wahllokal muss am Wahltag mindestens zwei Stunden geöffnet sein. Findet ein Vorabendgottesdienst oder ein Abendgottesdienst am Sonntag statt, soll es zusätzlich je mindestens eine halbe Stunde vor und nach diesem geöffnet werden.
- (4) In den Wahllokalen sind Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§16 Stimmabgabe

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihre oder seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie nach § 19 der Satzung der Laienräte beschlossen wurden. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel einer Kandidatin oder einem Kandidaten, der oder dem sie eine Stimme geben will, durch ein Kreuz vor dem vorgedruckten Namen als gewählt kennzeichnet.
- (4) Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem Wahlausschuss den verschlossenen Wahlbrief, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, dass die wählende Person den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder sich der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens bedient hat. Ein Mitglied des Wahlausschusses vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen der wählenden Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses, legt den Stimmzettel in die Wahlurne und sammelt die Briefwahlscheine.

§17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet und die abgegebenen Stimmzettel gezählt. Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird geprüft und die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Das Ergebnis soll, auch wenn es vorläufig ist, unmittelbar nach der Stimmenauszählung an die Geschäftsstelle des Diözesanrates übermittelt werden.
- (4) Die Niederschrift ist im Archiv der Pfarrei aufzubewahren.

§18 Ungültigkeit der Stimmenabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
 - b. die Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten oder
 - c. mehr gültige Stimmen enthalten, als nach §16 Abs. 2 zulässig sind.

- (2) Ungültig sind Stimmen deren Zuordnung nicht zweifelsfrei erkennbar sind, unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Stimmen.
- (3) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
 - a. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist,
 - c. der Briefwahlschein fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist.
- (4) In Fällen von Abs. 3 (a) sind die zu spät eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet zu vernichten.

§19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und teilt es den Kandidierenden mit.
- (2) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) In den Fällen des §11 sind nur diejenigen Personen gewählt, die mindestens so viele Stimmen auf sich vereinigen können, wie 50 Prozent der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel plus eine Stimme betragen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltungen mitgezählt.
- (4) Bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist sind aufzubewahren
 - a. die abgegebenen Stimmzettel,
 - b. das Wählerverzeichnis,
 - c. die Briefwahlscheine.

§20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in §5 Abs. 3 vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - c. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 - d. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und aller weiteren Kandidierenden sowie
 - e. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.
- (3) (weggefallen)

§21 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person sowie der Vorstand des Diözesanrates beim Wahlausschuss innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person einer oder eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel

gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich an den Hauptausschuss des Diözesanrates unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter.

- (3) Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss des Diözesanrates innerhalb einer absoluten Frist von sechs Wochen nach dem Wahltag. Die Entscheidung ist der oder dem Wahlberechtigten, die oder der den Einspruch eingelegt hat, dem Wahlausschuss sowie dem Ordinarius zuzustellen.

§22 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Im Fall einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

Der Diözesanrat im Erzbistum Bamberg hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2024 Änderungen in der „Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen im Erzbistum Bamberg“ vom 15. März 2021 beraten und beschlossen.

Erzbischof Herwig Gössl setzt diese Änderungen in der „Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen im Erzbistum Bamberg“ zum 1. März 2025 in Kraft.

Alle Änderungen sind in der vorliegenden Fassung aufgenommen.